



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen MR Baumaschinen (Nachfolgend MRB)

### 1. Geltungsbereich; Bedingungen des Kunden; Individualvereinbarungen

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Vertragsbedingungen“) gelten für sämtliche Angebote und Leistungen von MRB, sofern der Kunde Unternehmer (& 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. MRB im Sinne dieser Bedingungen ist MR Baumaschinen, Kupferstraße 11, 48496 Hopsten.

1.2 Für die Geschäftsbeziehung zwischen MRB und dem Kunden gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MRB vor. Auch wenn MRB in Kenntnis von abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung - auch in einem solchen Fall gelten diese Vertragsbedingungen.

1.3 Vorrangig vor diesen Vertragsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung (Textform ausreichend) von MRB maßgebend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### 2. Angebot; Umfang Lieferung

2.1 Die Angebote von MRB sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung (Textform ausreichend) von MRB verbindlich. Schweigen auf ein etwaiges Angebot eines Kunden stellt keine Annahme dar.

2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form - und anderen Unterlagen behält sich MRB das Eigentumsrecht und, soweit Urheberrechtsfähig, das Urheberrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

2.3 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung (Textform ausreichend) durch MRB maßgebend.

2.4 Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2.5 Soweit der Liefergegenstand Software enthält, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die (mit)gelieferte Software zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System oder Liefergegenstand ist nicht erlaubt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) nutzen. Er verpflichtet sich, Herstellerangaben (u. a. Copyright-Kennzeichnungen) nicht zu entfernen oder ohne ausdrückliche Zustimmung von MRB zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software, gesammelter und/oder generierter Daten durch den Liefergegenstand und den Dokumentationen einschließlich Kopien bleiben bei MRB bzw. beim jeweiligen Hersteller.

### 3. Preis und Zahlung; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht; Abtretung

3.1 Die Preise gelten ab Lager von MRB. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

3.2 Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu erfolgen.

3.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn MRB nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist MRB berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

3.4 Der Kunde hat ein Aufrechnungs-, und / oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

### 4. Lieferzeit

4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich als solche bestätigt wurden. Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Unvorhersehbare Ereignisse oder Verzögerungen beim Hersteller entbinden uns für die Dauer der Störung von der Lieferpflicht; Schadensersatzansprüche wegen Verzuges sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

4.2 Im Falle von höherer Gewalt und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von MRB liegen (z. B. ausgelöst/bedingt durch Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Arbeitskämpfe, Streik, behördliche Maßnahmen, mangelhafte Gewinnung oder verzögerte bzw. eingeschränkte Zufuhr von Roh- und Hilfsstoffen, Strom-, Wasser- und oder Gasausfall, Ausfall von Informationssystemen, Mangel an Transportmitteln usw.), verändert sich die vereinbarte Lieferzeit angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. MRB wird den Beginn und das Ende derartiger Umstände dem Kunden so bald wie möglich mitteilen.

4.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist MRB berechtigt, die bei ihm aufgrund des Verzuges entstandenen Kosten einschließlich eventueller Einlagerungskosten bei Dritten geltend zu machen.

4.4 MRB ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.

4.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Kunden aus dem Kaufvertrag voraus.

4.6 Wird MRB selbst nicht beliefert, obwohl sie bei ihren Lieferanten bzw. beim Hersteller deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. MRB wird in diesem Fall den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung zeitnah unterrichten.

### 5. Gefahrenübergang und Entgegennahme des Liefergegenstandes

5.1 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, oder beim Transport mit Beförderungsmitteln von MRB, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers von MRB oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Kunden über. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Ladung durch MRB gegen Bruch, Transport-, Feuer und Wasserschäden versichert.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die MRB nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft bzw. der Mitteilung über die Bereitstellung zur Abholung ab auf den Kunden über. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden ist MRB verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

5.3 Angelieferte Gegenstände sind, sofern sie keine wesentlichen Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7. in Empfang zu nehmen.

5.4 Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

### 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 MRB behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehender Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung (sog. erweiterter Eigentumsvorbehalt).

6.2 Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit für den für MRB dienenden Vorbehaltsgutes die noch nicht beglichenen Forderungen an den Kunden um mehr als 50 %, so ist MRB auf schriftliches Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.



6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend "Vorbehaltsware") pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Er hat die gemäß Herstellervorgaben regelmäßig anfallenden Wartungen und Inspektionen sowie erforderliche Reparaturen auf eigene Kosten von MRB durchführen zu lassen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung für die Vorbehaltsware abzuschließen und zu unterhalten und MRB auf Anfrage jederzeit nachzuweisen. Alle Ansprüche, die ihm derzeit oder künftig im Hinblick auf Vorbehaltsware gegen die Versicherung oder sonstige Dritte zustehen, tritt der Kunde hiermit an MRB ab, welche die Abtretung hiermit annimmt.

6.5 MRB ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6.6 Eine Veräußerung, Verpfändung oder andere Verfügung (z.B. Sicherungsübereignung) über die Vorbehaltsware durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MRB. Gleiches gilt für eine (Unter-)Vermietung sowie eine Ausfuhr der Vorbehaltsware oder deren Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er MRB unverzüglich davon zu benachrichtigen.

6.7 Sofern der Kunde die Vorbehaltsware verarbeitet oder umbildet und dadurch eine neue einheitliche Sache entsteht, erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für MRB als Hersteller und MRB erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen Sachen. Wird die Vorbehaltsware mit einer Sache des Kunden zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde der MRB das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der verbundenen Sachen.

6.8 Der Kunde tritt die aus einem (ggf. vertragswidrig, ohne Zustimmung von MRB erfolgten) Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der neuen Sache entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware an MRB ab. MRB nimmt diese Abtretung an.

6.9 Jeder Wechsel des Besitzers sowie des Standorts der Vorbehaltsware ist MRB auf Anfrage unverzüglich mitzuteilen. Jeder Wechsel der Anschrift des Kunden ist MRB ohne Anfrage mitzuteilen. Der Kunde hat zugriffsberechtigte Dritte über die Eigentumsverhältnisse aufzuklären.

6.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MRB nach Mahnung bzw. Kontoauszug zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet.

## **7. Haftung für Mängel der Lieferung**

7.1 Soweit zwischen dem Kunden und der MRB eine Vereinbarung über die Beschaffenheit des Liefergegenstands besteht, kommen insoweit objektive Anforderungen an dem Liefergegenstand nicht zur Anwendung.

7.2 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegen der Wahl von MRB nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist MRB unverzüglich schriftlich oder in Textform zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von MRB.

7.3 Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.

7.4 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung oder Installation durch den Kunden oder Dritte,
- bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen,
- bei übermäßiger Beanspruchung,
- bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.

7.5 Zur Vornahme aller von MRB nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit MRB die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist MRB von der Mängelhaftung befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen MRB sofort zu verständigen ist, oder wenn MRB mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MRB angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

7.6 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MRB, vorausgesetzt, dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau soweit für sie hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.

7.7 Durch seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung, von MRB, vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von MRB für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Insbesondere müssen Gewährleistungs- und Instandsetzungsarbeiten an Geräten des Herstellers XCMG zwingend durch MRB oder einen durch den Hersteller autorisierten Fachhändler ausgeführt werden.

7.8 Weitere Ansprüche des Kunden gelten nur in Fällen der Ziffer 8.5 dieser Vertragsbedingungen.

7.9 Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche nach Ziffer 8.5 dieser Vertragsbedingungen.

7.10 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird MRB im Inland ihre Lieferungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen. Sollte trotzdem eine entsprechende Schutzrechtsverletzung vorliegen, wird sie entweder ein entsprechendes Schutzrecht von Dritten verschaffen oder den Liefergegenstand insoweit modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Soweit dies für MRB nicht zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen oder in angemessener Frist möglich ist, sind sowohl der Kunde als auch MRB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.11 Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die Bestimmungen dieser Ziffer 7 entsprechend, wobei Ansprüche des Kunden nur dann bestehen, wenn dieser MRB über eventuelle von Dritten geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, - eine behauptete Verletzungshandlung, weder direkt noch indirekt, anerkennt,

- MRB alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben,

- die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Kunde den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder

- der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Kunden zurückzuführen ist.

7.12 Erstattungssätze bei Garantie- und Gewährleistungsfällen  
Soweit MRB Kosten für Instandsetzungen im Rahmen der Herstellergarantie oder Gewährleistung erstattet, sind diese auf die Sätze begrenzt, die MRB vom jeweiligen Hersteller tatsächlich vergütet bekommt. Hierbei gelten derzeit folgende Höchstsätze:

- Arbeitszeit: Maximal 65,00 € netto/Std. (Diagnose- und Prüfzeiten werden nicht vergütet).
- Fahrtkosten: Maximal 1,20 € netto/km.
- Betriebsstoffe: Kosten für Schmiermittel, Öle, Reinigungsmaterial und sonstige Hilfsstoffe werden nicht erstattet.

Kosten, die über diese Sätze hinausgehen, sowie Aufwendungen für Arbeiten, die vom Hersteller nicht anerkannt werden, trägt der Kunde.

## **8. Rechte des Kunden auf Rücktritt oder Minderung sowie sonstige Haftung von MRB**

8.1 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn MRB die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von MRB. Der Kunde kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern.

8.2 Liegt Leistungsverzug im Sinne der Ziffer 4. dieser Vertragsbedingungen vor und gewährt der Kunde der im Verzug befindlichen MRB eine angemessene Nachfrist und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

8.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

8.4 Der Kunde hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn MRB eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung des Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch MRB.

8.5 Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, bestehen nur

- bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz,
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens,
- in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit MRB garantiert hat.

Im Übrigen sind weitere Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt MRB keine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn des Kunden, wie sie etwa durch Maschinenausfälle, Stillstandzeiten auf Baustellen oder damit verbundene Mietverluste entstehen.

#### **9. Haftung für Nebenpflichten**

Wenn durch Verschulden von MRB der gelieferte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern 7. und 8. dieser Vertragsbedingungen entsprechend.

#### **10. Verjährung**

10.1 Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung.

10.2 Die vorstehend genannte Frist gilt nicht, wenn es sich um Mängel eines Bauwerkes oder um Sachen für ein Bauwerk handelt und diese den Sachmangel verursacht haben. Abweichend hiervon gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen im Falle eines Unternehmerregresses gemäß 88 478, 479 BGB sowie in den Fällen eventueller Ansprüche des Kunden gemäß Ziffer 8.5 dieser Vertragsbedingungen; diese gelten auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß 8 445b Abs. 1 BGB, Die Ablaufhemmung aus 8 445b Absatz 2 BGB bleibt unberührt und endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem MRB die Sache geliefert hat. Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, falls der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.

#### **11. Geheimhaltung**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller als vertraulich bezeichneten oder sich aus den Umständen als vertraulich zu behandelnd ergebenden Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, sowie deren Betriebs und Geschäftsgeheimnisse. Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen und Unterlagen, die im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

#### **12. Ausfuhrkontrollrichtlinie, Compliance**

12.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle für die von MRB gelieferten Produkte einschlägigen nationalen und internationalen Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans sowie die jeweils geltenden Ausfuhrkontrollrichtlinien der Hersteller der gelieferten Produkte.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Produkte weder unmittelbar noch mittelbar

- a) für militärische oder sonstige rüstungsbezogene Zwecke, einschließlich der Entwicklung, Herstellung oder Unterstützung von Waffen, insbesondere von Massenvernichtungswaffen, zu verwenden,
- b) noch an Personen, Organisationen oder Staaten zu liefern oder weiterzugeben, die einem Embargo, einer Sanktion oder sonstigen Beschränkung unterliegen.

Der Kunde gewährleistet, dass die Produkte ausschließlich zu den vereinbarten zivilen Zwecken verwendet werden und der Endverbleib jederzeit nachvollziehbar ist.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, eigenverantwortlich zu prüfen, ob für die von ihm beabsichtigte Verwendung oder Weitergabe der gelieferten Waren Genehmigungspflichten oder Verbote nach den genannten Vorschriften bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, MRB unverzüglich zu informieren, sobald er von Umständen Kenntnis erlangt, die einer Lieferung, einem Export, Re-Export oder einer sonstigen Weitergabe der Produkte entgegenstehen oder eine Genehmigungspflicht begründen könnten. Auf Verlangen von MRB oder zuständiger Behörden hat der Kunde unverzüglich alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Erklärungen (insbesondere Endverbleibserklärungen, Exportgenehmigungen oder Kundeninformationen) zur Verfügung zu stellen.

12.4 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche nachgelagerten Erwerber oder Nutzer vertraglich in gleichem Umfang zur Einhaltung der in dieser Ziffer 12 geregelten Pflichten zu verpflichten und die entsprechende Weitergabe auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde hat geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um Verstöße in seiner Liefer- und Vertriebskette zu verhindern.

12.5 Bei einem Verstoß oder begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die in dieser Ziffer 12 geregelten Pflichten ist MRB berechtigt, die Vertragserfüllung – insbesondere Lieferungen – bis zur Klärung der Sachlage auszusetzen oder vom Vertrag fristlos zurückzutreten. MRB haftet nicht für Lieferverzögerungen, die auf Exportkontrollprüfungen oder Genehmigungsverfahren beruhen.

12.6 Der Kunde stellt MRB von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen, Vertragsstrafen, Bußgeldern und behördlichen Maßnahmen frei, die aus einem Verstoß gegen Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften durch den Kunden oder seine nachgelagerten Erwerber entstehen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte von MRB bleiben unberührt.

#### **13. Gerichtsstand; Rechtswahl**

13.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Hauptsitz von MRB.

13.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen MRB und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **14. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen.

(Stand 11.11.2025)